



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

SV-Prot. 1/4
A I 34
Da/Du

Berlin, 11.02.2008
10179 Berlin
Littenstraße 9

Anlage zur BRAK-Nr. 61/2008

Protokoll

über die

1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

am

18. Januar 2008

in Berlin

Maritim Hotel

Vorsitz: RA **Filges**, Präsident der BRAK, Berlin
Schriftführer: RA **Böhnlein**, Bamberg

Beginn: 09.00 Uhr

Ende: 14.00 Uhr

Die Anwesenheit ergibt sich aus der beigefügten Anwesenheitsliste.

Tagesordnung

- I. Formalien Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)3
- II. Beschlussfassung über Anträge und Beratung6
 1. Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems (und des Fachgesprächs)6
 2. Normenscreening im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG11
 3. Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht13
 4. Aufhebung des § 31 BORA (Sternsozietät) nach Wegfall des Verbots der Sternsozietät gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO a.F.15
 5. Neuregelung des Erfolgshonorars16
 6. Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)18
 7. Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung.....18
 8. Verschiedenes.....21
 9. Zeit und Ort der nächsten Sitzung.....21

I.

Formalien

**Feststellung der Anwesenheit der Mitglieder der Satzungsversammlung
Bestimmung des Schriftführers (§ 191d Abs. 1 Satz 2 BRAO)**

RA Filges: Er begrüße alle Kolleginnen und Kollegen ganz herzlich zur 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung in Berlin. Besonders willkommen im Plenum heiße er die zahlreichen neuen Kollegen, die bereit seien, ihre Arbeits- und Freizeit für eine zentrale Aufgabe der anwaltlichen Selbstverwaltung – die Gestaltung unseres Berufsrechts – zu investieren. Als Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer sei er gesetzlich gebunden, den Vorsitz der Satzungsversammlung zu führen und freue sich auf die Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Satzungsversammlung. Mit den Vertretungsregelungen, die in der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung vorgesehen seien, habe er sich vertraut gemacht.

Ein kurzer schärferer Blick auf die Struktur dieser 4. Satzungsversammlung sei spannend: Die neuen Mitglieder stellten mit mehr als 70 Kolleginnen und Kollegen fast die Hälfte der 158 stimmberechtigten Mitglieder, der Durchschnitt sei deutlich jünger und der Anteil der Anwältinnen sei von 26 % auf 34 % gestiegen. Die Großkanzleien seien bei der Arbeit in der Satzungsversammlung mit dabei und das Qualifikationsniveau der Gewählten sei mit 58 % Fachanwälten sehr groß. Die Satzungsversammlung sei – wie er in anderem Zusammenhang einmal über die Zukunft der Anwaltschaft gesagt habe, jung und weiblich, ob sie auch zukunftsgerichtet sein werde, werde sich noch erweisen.

Nachdem die 3. Satzungsversammlung nicht nur wegen der Verabschiedung von insgesamt 11 neuen Fachanwaltschaften äußerst produktiv gewesen sei, habe es in der Anwaltschaft eine prominente Stimme gegeben, die den Mitgliedern der 4. Satzungsversammlung mangels Beschäftigung die Infizierung mit dem so genannten „Bore-Out-Syndrom“ und dem gesamten Organ der Satzungsversammlung gar ein baldiges Ende vorhergesagt habe. Er könne sich insoweit nur den Ausführungen der Kollegen Dr. Streck und Busse im Novemberheft des Anwaltsblattes anschließen: Auch für die 4. Satzungsversammlung stünden berufspolitisch wichtige Themen auf der Agenda. Keineswegs abgeschlossen sei die Diskussion um die Entwicklung der Fachanwaltsbezeichnungen. Auch wenn sich einem zurzeit kein Rechtsgebiet unmittelbar aufdrängen möge, um als weitere Fachanwaltschaft vorgesehen zu werden, sei es ständige Aufgabe der Satzungsversammlung, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob es für den Rechtsuchenden und die Anwaltschaft Bedarf für die Regelung neuer Fachgebietsbezeichnungen gebe.

Ein weiteres ganz zentrales Thema der Satzungsversammlung, das gleich mit dem Tagesordnungspunkt 1 angesprochen werde, sei die Qualitätssicherung. Beim Rechtsuchenden habe sich die Erkenntnis durchgesetzt, dass der Fachanwalt über besonders vertiefte und überprüfte Kenntnisse auf seinem speziellen Rechtsgebiet verfüge. Aufgabe der 4. Satzungsversammlung sei es deshalb, gewissenhaft zu überprüfen, ob der Status quo nach wie vor ausreiche, um die notwendige Qualität der Fachanwaltschaften sicherzustellen oder gegebenenfalls Änderungen vorzusehen seien.

Fragen, mit denen sich bereits die 3. Satzungsversammlung beschäftigt habe, blieben somit weiterhin aktuell: Solle das Niveau der Lehrgänge und schriftlichen Leistungskontrollen vereinheitlicht werden? Solle es qualitätssichernde Anforderungen an den Fachanwalt geben, seine nachgewiesene Kompetenz auch nach der Verleihung des Fachanwaltstitels aufrecht zu erhalten? Reiche eine jährliche Fortbildung im Umfang von 10 Zeitstunden immer noch aus? Dies seien nur einige wenige Beispiele, die belegen würden, dass die Arbeit der Satzungsversammlung nicht erledigt sei.

Die erneut angestiegene Mitgliederzahl auf insgesamt 158 stimmberechtigte Mitglieder werde den Mitgliedern in den Diskussionen und Abstimmungen viel Disziplin abverlangen. Er sei aber guter Hoffnung, dass es der 4. Satzungsversammlung gelingen werde, souverän mit dieser Situation umzugehen und freue sich auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Mitgliedern der Satzungsversammlung.

Zum Schluss wolle er noch einmal Herrn Kollegen Dr. Streck zitieren. Dieser schreibe: „Die Satzungsversammlung ist der einzige Ort, wo sich alle Strömungen der Anwaltschaft treffen. Hier diskutieren die Großsozietäten mit den Kleinsozietäten, die Konservativen mit den Progressiven, die Anwälte mit den Anwältinnen, die extrem Liberalen mit den extrem Gebundenen, die dem Kammerwesen Verschworenen und die dem freien Anwaltsverband Zugeneigten!“

Diese großen Chancen müssten im Interesse der Kolleginnen und Kollegen genutzt werden.

Er habe nun zuerst die Formalien festzustellen. Rechtzeitig mit SV-Rundschreiben vom 15.10.2007 (SV-Mat. 21/2007) sei zur 1. Sitzung der 4. Satzungsversammlung geladen worden. Die von der Geschäftsführung der BRAK zusammengestellten Materialien seien den Mitgliedern der Satzungsversammlung zusammen mit der Tagesordnung am 17.12.2007 (SV-Mat. 22/2007) übersandt worden.

Er stelle fest, dass die Satzungsversammlung beschlussfähig sei, da von den nunmehr 158 stimmberechtigten Mitgliedern mehr als 95 Mitglieder, nämlich um 9.10 Uhr 140 Mitglieder – und somit mehr als die gemäß § 191d Abs. 2 BRAO notwendigen 3/5 – anwesend seien. Gemäß §191d Abs. 1 Satz 2 BRAO bestimme er Herrn Kollegen Böhnlein zum Schriftführer der Satzungsversammlung.

Zum Verfahren bitte er die Mitglieder der Satzungsversammlung, die inzwischen altbewährte Regel aus den vorangegangenen Sitzungen einzuhalten. Soweit die Mitglieder der Satzungsversammlung Anträge stellen möchten, bitte er sie, diese ausschließlich schriftlich bei dem Schriftführer, Herrn Kollegen Böhnlein, abzugeben. Der schriftliche Antrag solle den Namen des Antragsstellers, den Antrag und dessen Unterschrift enthalten. Gemäß § 3 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung werde er mündliche Änderungsanträge nicht berücksichtigen. Nach Aussprache der Satzungsversammlung werde er über einzelne Anträge abstimmen lassen, wobei die Mehrheitsverhältnisse nach § 191d Abs. 3 BRAO für diese Abstimmung noch nicht gelten sollten. Das bedeute, dass die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen ausreiche, damit die Satzungsversammlung sich mit dem Antrag weiterhin beschäftige.

Nach der Abstimmung über die einzelnen Anträge finde eine weitere Abstimmung statt, bei der dann die Mehrheitsverhältnisse des § 191d Abs. 3 BRAO notwendig seien. Dies bedeute, ein Beschluss zur Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung komme nur dann zustande, wenn die Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder dafür stimme. Dies seien bei 158 Mitgliedern somit 80 Stimmen. Die maßgebende Zahl der 4. Satzungsversammlung sei somit 80.

Bevor in die Tagesordnung eingestiegen werden könne, bitte er die Mitglieder der Satzungsversammlung, sich in Gedenken an RAuN Dieter Ebert zu erheben.

Dieter Ebert sei am 21.07.2007 kurz nach der Wahl in die Satzungsversammlung verstorben. Der Kollege Ebert sei neben seiner Tätigkeit in der Satzungsversammlung 1. Vizepräsident der RAK Celle gewesen und habe sich mit großem Engagement insbesondere dem anwaltlichen Gebührenrecht gewidmet. Als Vertreter der Anwaltschaft sei er Mitglied in der Expertenkommission beim BMJ zur Reform des anwaltlichen Vergütungsrechts gewesen. Bis zu seinem Tod sei er zudem Vorsitzender der Konferenz der Gebührenreferenten und Vorsitzender einer Arbeitsgruppe, die für die BRAK einen Vorschlag zum Thema Erfolgshonorar erarbeitet habe, gewesen. In der Satzungsversammlung habe er die Sitzungen stets mit präzisen und durchdachten Diskussionsbeiträgen und Anträgen geprägt. RAuN Dieter Ebert habe sich darüber hinaus im Ausschuss 3 engagiert.

Er danke den Mitgliedern der Satzungsversammlung, dass sie sich in Gedenken an den Kollegen Dieter Ebert erhoben haben.

Er freue sich, unter den gewählten Mitgliedern der 4. Satzungsversammlung zwei neue Kammerpräsidenten begrüßen zu dürfen: Aus Frankfurt Prof. Dr. Dr. Dr. Lutz Simon und aus Hamburg RA Otmar Kury.

Abschließend wolle er noch einige Worte zum Ablauf dieses Tages verlieren: Im Anschluss an die heutige Sitzung des Plenums könnten ab ca. 14.00 Uhr die konstituie-

renden Sitzungen der Ausschüsse stattfinden. Im 1. Stock dieses Hotels stünden den neuen Ausschüssen genügend Räume zur Verfügung. Er bitte die Mitglieder der Satzungsversammlung, nach dem Ende der gemeinsamen Sitzung mit dem Fahrstuhl in den 1. Stock zu fahren, wo sie von Mitarbeitern der BRAK in Empfang genommen würden, die Ihnen weitere Informationen zur Raumverteilung geben könnten. Jedem Ausschuss stehe zudem ein Mitglied der Geschäftsführung der BRAK zur Seite. Nach § 2 Abs. 5 der Geschäftsordnung der Satzungsversammlung bestimmten die Ausschüsse ihren Vorsitzenden und deren Stellvertreter selbst.

Eine organisatorische Bitte habe er noch an die Mitglieder der Satzungsversammlung. Da die 4. Satzungsversammlung viele neue Mitglieder habe, die ihm leider noch nicht alle bekannt seien, bitte er diese, vor einem Redebeitrag deutlich ihren Namen und ihre Kammer zu nennen. Dabei wäre es seitens der „alten Hasen“ eine freundliche Geste gegenüber den neu Gewählten, wenn auch sie jeweils ihren Namen noch einmal nennen würden.

II.

Beschlussfassung über Anträge und Beratung

1. **Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems (und des Fachgesprächs)**

RA Filges: In ihrer letzten Sitzung habe sich die 3. Satzungsversammlung intensiv mit einem vom Ausschuss 1 erarbeiteten Konzept zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems befasst. Dr. van Bühren habe seinerzeit berichtet, dass mit dem Vorschlag ein einheitlicher Qualitätsstandard bei den zu absolvierenden Lehrgangsklausuren erreicht werden soll. Zudem habe der Ausschuss die Fachausschüsse der Kammern aufwerten wollen mit dem Ziel, den Kammervorständen eine echte Qualitätsprüfung im Sinne einer inhaltlichen Kontrolle der theoretischen und praktischen Voraussetzungen zur Verleihung der Fachanwaltschaft zu ermöglichen. Dr. van Bühren habe schließlich betont, dass es dem Ausschuss nicht darum gehe, die schriftlichen Prüfungen zu erschweren bzw. den Zugang zur Fachanwaltschaft generell mit höheren Hürden zu versehen.

Die Satzungsversammlung habe sich nach längerer Diskussion am Ende darauf geeinigt, den Vorschlag des Ausschusses 1 zunächst als Arbeitsgrundlage zur Kenntnis zu nehmen. Die weitere Diskussion und Entwicklung des Konzepts habe man bewusst der 4. Satzungsversammlung überlassen wollen. Mit großer Mehrheit habe sich die Satzungsversammlung hingegen auf eine Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO dahingehend verständigt, dass den Rechtsanwaltskammern bei der Entscheidung über den Antrag auf Erteilung einer Fachanwaltsbezeichnung eine inhaltliche Prüfungskompetenz zum Vorliegen der besonderen theoretischen Kenntnisse und be-

sonderen praktischen Erfahrungen eingeräumt werden soll. Da allein der parlamentarische Gesetzgeber diese Änderung herbeiführen könne, sei das BMJ gebeten worden, eine entsprechende Änderung des § 43c Abs. 2 BRAO herbeizuführen.

Die Ministerin habe bekanntlich mit Schreiben vom 06.08.2007 mitgeteilt, dass sie die Ansicht vertrete, dass der von der Satzungsversammlung unterbreitete Änderungsvorschlag der BRAO Auswirkungen auf das gesamte System der Fachanwaltschaften haben könnte. Angesichts der – er zitiere – „noch nicht abgeschlossenen Überlegungen halte (sie) die Zeit für eine Gesetzesänderung noch nicht für gekommen“.

Gelinge es nun der 4. Satzungsversammlung, sich auf die Ausgestaltung eines tragfähigen Gesamtkonzepts zu einigen, werde sich das BMJ den Vorschlägen der Satzungsversammlung seines Erachtens kaum verschließen können. Darum sei er der Ansicht, dass sich die 4. Satzungsversammlung – wie von der 3. Satzungsversammlung vorgeschlagen – erneut mit dem Vorschlag des Ausschusses 1 befassen sollte.

RA Schons: Er wolle das aufgreifen, was er bereits in der letzten Sitzung der 3. Satzungsversammlung zu Bedenken gegeben habe. In der Vergangenheit sei lediglich vereinzelt behauptet worden, dass die Qualität der Fachanwaltslehrgänge den Anforderungen teilweise nicht gerecht würde. Er persönlich habe diese Erfahrungen allerdings bisher nicht gemacht. Zu sehr ausgeblendet worden sei bisher auch der Umstand, dass mit der Einführung eines einheitlichen Klausurensystems ein nicht unerheblicher finanzieller Kraftakt von den Rechtsanwaltskammern zu bewältigen wäre. Er sei der festen Überzeugung, dass die bisherigen Mitglieder der jeweiligen Vorprüfungsausschüsse der Kammern diese Mehrarbeit nicht stemmen könnten. Vielfach sei die Grenze der Arbeitsfähigkeit dort schon jetzt erreicht. Mithin müssten die Rechtsanwaltskammern für diese neue Aufgabe für nicht unerhebliches Geld neue Mitarbeiter einstellen. Zudem erachte er es nach wie vor als problematisch, eine so große Gewichtung bei den zu absolvierenden Klausuren vorzunehmen. Man müsse nur auf die Examina im Studium und im Referendariat zurückblicken, um zu bemerken, dass schriftliche Klausuren nicht immer sehr aussagekräftig seien. Dem Rechtssuchenden sei viel mehr damit gedient, dass sich die Satzungsversammlung darüber Gedanken macht, wie ein etablierter Fachanwalt seine einst erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen auch aufrecht erhält.

Dr. Krenzler: Missstände bei der Qualität einzelner Fachanwaltslehrgänge und Lehrgangsklausuren seien sehr wohl an der Tagesordnung. So gebe es einen Anbieter, der in der Vergangenheit Fachanwaltsanwärter sehr sorgfältig auf die Inhalte einzelner Klausuren vorbereitet habe. Eine Alternative zum Konzept des Ausschusses 1 stelle seines Erachtens eine Zertifizierung der Lehrgangsanbieter dar. Unabhängig vom Thema der Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems habe er noch eine weitere wichtige Anregung an den zuständigen Ausschuss. Immer häufiger stünden junge Kollegen vor dem Problem, wie sie an die für eine Fachanwaltschaft

erforderlichen Fälle gelangen sollen. In jedem Fall verhindert werden müsse, den Zugang zur Fachanwaltschaft durch eine Erhöhung der Fallzahlen weiter zu erschweren. Dies bedeute nicht, dass die praktischen Erfahrungen eines Fachanwalts nicht weiterhin den Schwerpunkt bilden sollten.

RA Kilger: Die 4. Satzungsversammlung müsse sich um ein geschlossenes zukunftsfähiges Gesamtkonzept bemühen. Ein Konzept, das ausschließlich die Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems im Auge habe, würde seines Erachtens zu kurz greifen. Als Diskussionsgrundlage sei das Konzept des Ausschusses 1 sehr brauchbar, auch wenn zwingend weitere Änderungen der FAO notwendig seien. Mit in die Überlegungen einbezogen werden sollte, dass auch das Fachgespräch sehr effizient sein könne. Insofern biete es sich an, dass sich die für die Themen Fachanwaltschaft und Fortbildung zuständigen Ausschüsse auch gemeinsame Gedanken machen.

RA Meier: Die Satzungsversammlung müsse sehr sorgfältig die Frage beantworten, ob der Fachanwalt vorrangig ein Werbemittel für die Kollegen oder ein echtes Qualitätsmerkmal der Anwaltschaft darstellen solle. Seines Erachtens seien die theoretischen Kenntnisse und die praktischen Erfahrungen grundsätzlich gleich wichtig. Auch er habe sich davon überzeugen können, dass die notwendige Qualität nicht bei allen Fachanwaltslehrgängen gewährleistet sei. Größter Fehler im System sei jedoch nach wie vor die Tatsache, dass die die Kurse anbietenden Veranstalter auch die Leistungen der Fachanwaltsanwärter überprüfen dürften. Dies sei ähnlich unglaublich wie eine Überprüfung von Fahrschülern durch die eigene Fahrschule.

Dr. van Bühren: Er wolle darauf hinweisen, dass bereits die 3. Satzungsversammlung dem Ausschuss 1 mit großer Mehrheit den Auftrag erteilt habe, ein Konzept zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems zu erarbeiten. Eine Zertifizierung sei seines Erachtens jedenfalls nicht geeignet, einen einheitlichen Qualitätsstandard zu gewährleisten. Auch die Aufwertung des Fachgesprächs als Allheilmittel sei seiner Meinung nach problematisch. Er plädiere nach wie vor dafür, dem Modell des Ausschusses 1 zu folgen und einen einheitlichen Qualitätsstandard bei den zu absolvierenden Klausuren zu erreichen und den Rechtsanwaltskammern zudem eine echte inhaltliche Kontrolle zu ermöglichen.

RA Scharmer: Die 4. Satzungsversammlung müsse zunächst feststellen, ob die Bereitschaft bestehe, sich weiterhin Gedanken zur Ausgestaltung eines einheitlichen Klausurensystems und der Einführung einer echten Qualitätsprüfung zu machen. Erst wenn diese Bereitschaft vorhanden sei, sei es sinnvoll, konkret über das Wie zu diskutieren.

Dr. Thümmel: Er plädiere mit Nachdruck dafür, empirisch festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es Defizite bei den Fachlehrgängen bzw. Klausuren gebe. Auch er habe die teilweise beschriebenen Missstände bisher nicht wahrnehmen können. Er

sehe eine große Gefahr darin, dass mit der Einführung eines einheitlichen Qualitätsstandards auch zwangsläufig eine Verschärfung beim Zugang zur Fachanwaltschaft verbunden sei. Bevor man mit großem Aufwand ein einheitliches Klausurensystem schaffe, sollte man sich zunächst Gedanken darüber machen, wie man die Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereine dazu bringt, eigene Fachanwaltslehrgänge anzubieten. Die Anwaltschaft habe es seines Erachtens schon jetzt in der Hand, selbst für die erforderliche Qualität zu sorgen.

Dr. Klocke: Bisher sei der Anwaltsverein Köln der einzige Verein in Deutschland, der Fachanwaltslehrgänge anbiete. Auch er erachte es für problematisch, dass die Rechtsanwaltskammern bisher keine Kompetenz haben, eine inhaltliche Kontrolle der theoretischen und praktischen Voraussetzungen zur Verleihung der Fachanwaltschaft vorzunehmen. Möglicherweise hätten die Rechtsanwaltskammern in diesem Bereich aber mehr Spielraum als bisher angenommen.

Dr. Finzel: Das theoretische Wissen sei nicht das vordringliche Problem bei den Fachanwaltschaften. Sehr viel wichtiger sei es, sich Gedanken darüber zu machen, wie der Nachwuchs überhaupt noch an die erforderliche Anzahl von Fällen komme. Häufig sei diese Hürde nur noch im Rahmen einer Tätigkeit in einer Sozietät zu nehmen. Darüber hinaus gebe es viele andere Baustellen in der FAO, die nicht vernachlässigt werden dürften. So müsse man sich beispielsweise die Frage stellen, ob die in § 15 FAO vorgeschriebenen 10 Zeitstunden nachgewiesener Fortbildung nach wie vor ausreichen. Auch müsse man sich fragen, ob man nicht in Zukunft gewährleisten müsste, dass ein Fachanwalt auch nach Verleihung eines Titels noch in ausreichendem Umfang Fälle bearbeitet. Die Diskussion um das so genannte Zentralabitur sollte man so lange zurückstellen.

RA Seeler: Man müsse nicht das eine tun und das andere unterlassen. Seines Erachtens sei die Frage danach, ob die Klausuren gut bzw. gut genug seien, falsch gestellt. Viel wichtiger sei doch die Frage, wer die Standards setze. Wolle man nach wie vor zulassen, dass im Ergebnis der Anbieter über die Qualität eines Fachanwalts entscheidet oder sollte die Anwaltschaft in diesem Bereich nicht mehr Einfluss nehmen. Seines Erachtens sei das Zentralabitur sinnvoll, um die notwendige Qualität bei den Fachanwaltschaften zu sichern. Der mit dem Konzept verbundene Aufwand lohne sich. Die geringfügige Mehrarbeit sei auch finanzierbar.

Dr. Jürgens: Er schule selbst Kollegen, die Fachanwälte werden wollen. Teilweise würden Klausuren auf höchstem Niveau gestellt. Ihm sei jedoch auch bekannt, dass ein Anbieter Klausureninhalte bereits am Vortag detailliert besprochen habe. Auch multiple-choice-Klausuren seien durchaus Realität. Eine durchgängige Qualität sei daher seines Erachtens nicht gewährleistet.

RA Engelke: Er sei der Auffassung, dass das bisherige System des bloßen Fällenzählens abgeschafft werden sollte. Er beantrage zu beschließen:

Verweisung des Konzeptes an den Ausschuss 1.1 – Allgemeine Vorschriften der FAO und deren Reform – mit der Maßgabe einer Prüfung, ob die Fallzählung zugunsten eines anderen Qualitätssicherungssystems abzuschaffen ist bzw. abgeschafft werden kann.

(Antrag wird später zurückgezogen)

Dr. von Wedel: An dieser Stelle müsste überlegt werden, ob sich zukünftig ein eigener Ausschuss mit diesem Thema befassen sollte oder aber, wie in der vergangenen Legislaturperiode, der Ausschuss 1 zuständig sei.

Dr. Neubauer: Er wisse, dass Klausuren von einigen Lehrgangsveranstaltern teilweise mehr oder weniger detailliert vorbesprochen würden. Dies sei insofern misslich, als ein Rechtsuchender zu Recht erwarten könne, dass ein Fachanwalt über überdurchschnittliche Rechtskenntnisse verfüge. Konkrete Beschwerden über das Niveau der Fachanwaltslehrgänge bzw. Klausuren seien jedoch bisher nur vereinzelt vorgetragen worden. Aus diesem Grund sei es unerlässlich, statistisches Material zu diesem Thema zu sammeln. Daher plädiere er dafür, dass Kollegen, die in Vorprüfungsausschüssen tätig seien, innerhalb eines bestimmten Zeitraums Erfahrungen sammeln und diese niederschreiben.

RA Filges: In der Tat habe er bereits mehrfach die Erfahrung gemacht, dass das Gesetzentwürfe vorbereitende BMJ neben stichhaltigen Argumenten auch empirische Daten erwarte, wenn man grundlegende Änderungen vorschlage.

Dr. Mihm: Dass Handlungsbedarf für die Satzungsversammlung bestehe, liege auf der Hand. Sie erachte es für äußerst problematisch, dass private Anbieter von Fachanwaltslehrgängen sowohl den Stoff vermitteln als auch im Anschluss daran eine Überprüfung des Wissens vornehmen. Was die Inhalte und die Qualität der Kurse bzw. Klausuren angehe, verfüge das DAI über klar formulierte Vorgaben. Ihres Erachtens müsse es konkrete einheitliche Vorgaben für alle privaten Anbieter geben. Sie plädiere daher für die Erarbeitung einer verbindlichen Verfahrens- und Prüfungsordnung, an die sich alle Anbieter halten müssten. Damit einhergehend sei es notwendig, den regionalen Rechtsanwaltskammern eine inhaltliche Überprüfungscompetenz einzuräumen. Trotz des Schreibens der Ministerin sollte sich auch die 4. Satzungsversammlung ausdrücklich für diese Änderung aussprechen.

RA Wolff: Immer wieder werde behauptet, dass es keine Probleme mit dem Qualitätsstandard von Lehrgängen und Klausuren gebe. In diesem Zusammenhang wolle er fragen, wie man denn an diese Erfahrungen kommen soll. Weder die Anbieter noch die Prüflinge würden aus nachvollziehbaren Gründen hilfreich sein. Er selbst haben zwei Fachanwaltslehrgänge absolviert. Persönlich vertrete er die Ansicht, dass die Prüfungen in beiden Lehrgängen viel zu leicht gewesen seien. Auch habe er eine Reihe von offensichtlichen Täuschungsversuchen wahrnehmen können. Teilweise hätten Kollegen Lehrgangunterlagen verwendet. Themen seien zudem vor-

besprochen worden. Er plädiere daher dafür, dass sich der Ausschuss 1 weiter diesem Thema annimmt.

RA Staehle: Zumindest müsse man sich konkrete Überlegungen darüber machen, wie man gegebenenfalls rechtstatsächliche Erhebungen ermöglicht.

RAin Fabricius-Brand: Sie könne dem Kollegen Wolff nicht beipflichten, dass die Klausuren von Fachanwaltslehrgängen zu leicht seien. Sie sehe es auch nicht als verwerflich an, dass beispielsweise Kommentare als Hilfsmittel bei Klausuren zugelassen würden. Dies spiegele den Arbeitsalltag eines Anwalts wider. Das Klausuren-schreiben stelle ohnehin schon eine artifizielle Situation dar. Zudem dürfe die Klausurenprüfung nicht überbewertet werden.

RA Hammerstein: Ein einheitlicher Qualitätsstandard für alle Fachanwaltsanwärter sei wichtig. Voraussetzung hierfür sei, dass die Ausbildung nach objektiven Maßstäben ausgerichtet werde. Auch er könne nur unterstreichen, dass den Kammervorständen eine Qualitätsprüfung ermöglicht werden müsse.

RA Scharmer/RA Engelke:

Die Satzungsversammlung beauftragt den zuständigen Ausschuss mit der Schaffung einer Regelung, die eine Qualitätsprüfung im Rahmen der Verleihung und Erhaltung einer Fachanwaltsbezeichnung vorsieht.

(angenommen; dafür: 128, dagegen: 6, Enthaltungen: 2)

2. Normenscreening im Rahmen der Umsetzung der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG

RA Filges: Der nun folgende Tagesordnungspunkt 2 habe das so genannte „Normenscreening“ nach Maßgabe der EU-Dienstleistungsrichtlinie 2006/123/EG zum Gegenstand. Diese Dienstleistungsrichtlinie lege den Mitgliedstaaten die Verpflichtung auf, ihre Rechtsvorschriften umfassend zu überprüfen und ggf. anzupassen. Nach Art. 39 müssten die Mitgliedstaaten der Kommission einen Bericht über ihre Überprüfungsergebnisse vorlegen.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wünsche, dass die Satzungsversammlung die von ihr erlassenen Normen (BORA und FAO) selbst auf deren Europarechtskonformität überprüfe, damit Vertragsverletzungsverfahren vermieden würden. Bereits mit Schreiben vom 20.08.2007 habe sein Amtsvorgänger Dr. Dombek dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie in Aussicht gestellt, dass sich die Satzungsversammlung mit der notwendigen Nomenprüfung befassen werde.

Persönlich sei er der Auffassung, dass für diese besondere Aufgabe ein eigener – möglicherweise dem Ausschuss für grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zugeordneter – Unterausschuss eingerichtet werden sollte.

Da die gesamte BORA und FAO überprüft werden müssten, erachte er es zudem für sinnvoll, dass diesem neu gebildeten Unterausschuss Mitglieder aller anderen Ausschüsse der Satzungsversammlung angehörten. Der Unterausschuss könne bei seiner Arbeit auf die von einer Arbeitsgruppe der 3. Satzungsversammlung im Jahre 2004 erarbeitete Grundlage zurückgreifen, die als Material vorliege.

Er schlage vor, dass jeweils zwei Mitglieder der einzelnen Ausschüsse im Prüfungs-Unterausschuss mitarbeiteten.

Dr. Finzel: Er stelle sich die Frage, ob wirklich jeder Ausschuss zwei Mitglieder stellen müsse, oder möglichst zwei. Zur Sache selbst wolle er anmerken, dass er hohen Respekt vor der Arbeit der damaligen Prüfungsgruppe zur Europarechtskonformität der Satzungsbestimmungen habe. Dennoch warne er vor vorschnellen apodiktischen Feststellungen, dass gewisse Satzungenormen EU-rechtswidrig seien. Er bitte darum, behutsam zu prüfen und zu bedenken, dass die aktuelle Prüfung Außenwirkung haben werde. Die Rechtsanwaltskammer Hamm habe beispielsweise seinerzeit als europarechtswidrig eingestufte Normen weiterhin angewandt und die Entscheidungen seien höchstrichterlich bestätigt worden. Dies zeige, dass zumindest die höchsten Gerichte in Deutschland nicht von einer Europarechtswidrigkeit dieser Satzungenormen ausgegangen seien. Er möchte damit ausdrücklich an den Prüfungs-Unterausschuss appellieren, keine apodiktischen Feststellungen der Europarechtswidrigkeit zu treffen.

Prof. Hellwig: Zur Besetzung des Unterausschusses schlage er vor, dass bis zu zwei Personen aus den jeweiligen Ausschüssen mitarbeiten sollten. Zur Prüfung selbst meine er, dass die Satzungsversammlung verpflichtet sei, ihre eigenen Normen auf Europarechtskonformität zu überprüfen; dies stehe in Art. 39 der Dienstleistungsrichtlinie. Er sei der Auffassung, dass man besser beraten sei, selbstständig zu prüfen, als diese Aufgabe an Dritte abzugeben. Selbstverständlich sei sich der Unterausschuss seinerzeit bewusst gewesen, dass es sich letztes Mal um eine interne Prüfung gehandelt habe und diesmal in der Tat eine Außenwirkung gegeben sei. Der Unterausschuss werde diesmal einen Beschlussvorschlag für das Plenum erarbeiten, so dass die Satzungsversammlung selbst die vollständige Kontrolle über die Arbeitsergebnisse des Unterausschusses habe.

Zur damaligen Prüfung wolle er zudem anmerken, dass die Arbeitsgruppe der 3. Satzungsversammlung seinerzeit einstimmig über die Ergebnisse der Prüfung abgestimmt habe. Maßgabe sei nicht das deutsche Verfassungsgericht gewesen, sondern der strengere Maßstab des Europarechts.

Zur Durchführung des Normenscreenings und Erarbeitung einer Beschlussvorlage für die Satzungsversammlung wird ein Unterausschuss gebildet, dem von jedem Ausschuss der Satzungsversammlung bis zu zwei Mitglieder angehören. Die Ausschüsse werden gebeten, die Mitglieder zu benennen.

(angenommen; dafür: 127, dagegen: 0, Enthaltung: 1)

3. Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht

RA Filges: Es folge nun Tagesordnungspunkt 3, unter dem diskutiert werden sollte, ob sich der zuständige Ausschuss der Satzungsversammlung erneut mit der Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht befassen müsse. In der letzten Legislaturperiode habe sich der Ausschuss 1 mit großer Mehrheit gegen diese Fachanwaltschaft ausgesprochen. In der letzten Sitzung der 3. Satzungsversammlung habe es jedoch mit Dr. Kleine-Cosack und Dr. Scharf vereinzelte Stimmen gegeben, die zumindest eine weitere Befassung mit dieser Fachanwaltschaft befürwortet hätten. Der gesamte Vorstand der Rechtsanwaltskammer Celle habe dieses Thema schließlich mit seinem Ihnen allen vorliegenden Schreiben vom 06.12.2007 erneut aufgegriffen. Dieser vertrete die Ansicht, dass es ein Fehler wäre, einen so großen Bereich wie den des Agrarrechts unbeachtet zu lassen und sich dadurch der Gefahr auszusetzen, dass die Anwaltschaft aus der Beratung in diesem Bereich herausgedrängt werde.

Dr. Scharf: In dem allen Mitgliedern der Satzungsversammlung vorliegenden Schreiben habe er bereits Argumente für die Neubefassung der Satzungsversammlung mit der Einführung des Fachanwalts für Agrarrecht vorgetragen. Zwei Dinge wolle er jedoch noch ergänzen. Es wäre nicht gerechtfertigt, wenn die 4. Satzungsversammlung das allgemeine Thema der Einführung neuer Fachanwälte nun ganz auf Eis legen würde. Auch insofern gelte der Gleichbehandlungsgrundsatz. Wenn man nach einer gewissenhaften Prüfung zum Ergebnis komme, dass sowohl eine Berechtigung als auch ein Bedürfnis für ein neues Fachgebiet bestehe, habe die Anwaltschaft auch ein Recht, diese Bezeichnung erwerben zu können. Die Ablehnung eines Fachanwalts für Agrarrecht durch vereinzelte Verbände beruhe auf der Angst so genannter „alter Hasen“ vor drohender Konkurrenz.

RA Scharmer: Als Befürworter einer generellen Öffnung der Fachanwaltschaften werde es sicherlich keinen überraschen, dass er das Ansinnen von Dr. Scharf unterstütze. Die Fachanwaltschaft stelle ein wichtiges Instrument im Wettbewerb der Anwaltschaft dar. Die regelmäßigen STAR-Untersuchungen des Instituts für Freie Berufe würden belegen, dass Fachanwälte über ein signifikant höheres Einkommen verfügten. Jede Vorenthaltung von Fachgebieten stelle eine Wettbewerbsregulierung dar. Nach der Einführung eines Fachanwalts für Transport- und Speditionsrecht habe sich gezeigt, dass durch neue Fachanwaltschaften kaum zu rechtfertigende closed

shops aufgebrochen werden könnten. Überlegt werden sollte, das Agrarrecht mit dem Lebensmittelrecht zu verbinden.

Dr. von Wedel: Von einer derartigen Kombination rate er dringend ab, da das Lebensmittelrecht mit dem klassischen Agrarrecht nichts zu tun habe.

RA Müller: Bei jeder Diskussion zur Einführung neuer Fachanwaltschaften müsse auch die Außenwirkung bedacht werden. Nachdem er erfahren habe, dass der Fachanwalt für Agrarrecht auf der Tagesordnung dieser Sitzung stehe, habe er in seinem Kollegenkreis in Erfahrung bringen wollen, was dieser von der Idee der Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht halte. Er habe überwiegend Gelächter geerntet. Nach der Schaffung eines Fachanwalts für Transport- und Speditionsrecht habe die Satzungsversammlung auf der anderen Seite allerdings großen Argumentationsaufwand, andere, nicht unmittelbar auf der Hand liegende Fachanwaltschaften, abzulehnen.

Dr. Finzel: Der Fachanwalt für Agrarrecht zeige, dass man lediglich eine Lobby brauche, um eine neue Fachanwaltschaft ins Leben zu rufen. Die Satzungsversammlung müsse sich die Frage stellen, wie man mit dem Ergebnis umgehen würde, dass der zuständige Ausschuss die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht ablehnt. Erneut stehe man vor der Frage, ob nicht die Inflation von Fachanwaltschaften ein grundsätzliches Problem darstellt. In vielen Bereichen, beispielsweise im Medizinrecht und im Versicherungsrecht, habe sich gezeigt, dass der Bedarf bei den Rechtsanwälten nicht mit den vorherigen Erwartungen deckungsgleich sei. Im immerhin 13.000 Mitglieder umfassenden Kammerbezirk Hamm gebe es beispielsweise im Transport- und Speditionsrecht gerade einmal zwei Fachanwälte.

Dr. Krenzler: Bevor sich der Ausschuss isoliert mit dem Agrarrecht befasst, sollte dieser prüfen, inwieweit das Lebensmittelrecht in die Fachanwaltsbezeichnung einbezogen werden könnte.

Dr. Scharf: Die von Dr. Finzel zitierten Zahlen bei einigen Fachanwaltschaften würden eher belegen, dass noch zu viel wenig Kollegen von dem Angebot Gebrauch machten. Die Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht bewirke keine Inflation; im Gegenteil müsse man sich die Frage stellen, warum man diesen Fachanwalt nicht schon viel früher eingeführt habe.

RAin Holloch: Sie warne davor, das Agrarrecht und das Lebensmittelrecht miteinander zu vermengen. Der zuständige Ausschuss sollte daher davon absehen zu prüfen, ob eine mögliche Fachanwaltsbezeichnung Agrarrecht auch das Lebensmittelrecht einbeziehen sollte.

RA Schüler: Er warne davor, erneut eine gestrige „Das-Boot-ist-voll-Schlacht“ zu schlagen. Die 3. Satzungsversammlung habe sich ausdrücklich für eine mutige Erweiterung der Fachanwaltschaften ausgesprochen. Diese Entscheidung sei richtig

gewesen. Der Fachanwalt für Agrarrecht habe sehr wohl eine Berechtigung. Man sollte sich von der ablehnenden Haltung der landwirtschaftlichen Beratungsstellen nicht verunsichern lassen, sondern vorrangig die eigenen Interessen der Anwaltschaft im Auge haben. Im Übrigen würde er es nicht als tragisch erachten, wenn am Ende lediglich 200 bis 300 Kollegen diese Fachanwaltschaft erwerben. Vorrangiges Ziel müsse die nachgewiesene und überprüfte Qualität sein.

Dr. Scharf:

Der zuständige Ausschuss soll sich mit der Einführung eines Fachanwalts für Agrarrecht befassen.

(angenommen; dafür: 89, dagegen: 29, Enthaltungen: 5)

Dr. Krenzler:

Der Ausschuss möge prüfen, inwieweit das Lebensmittelrecht in die Fachanwaltsbezeichnung einbezogen werden sollte.

(abgelehnt; dafür: 51, dagegen: 61, Enthaltungen: 7)

4. Aufhebung des § 31 BORA (Sternsozietät) nach Wegfall des Verbots der Sternsozietät gemäß § 59 Abs. 1 Satz 1 BRAO a.F.

RA Filges: § 31 BORA sei durch den seit dem 18.12.2007 geltenden § 59a Abs. 1 BRAO n.F. obsolet geworden und müsse daher aufgehoben werden, da die Sternsozietät nunmehr erlaubt sei.

Dr. Brieske:

§ 31 BORA wird aufgehoben.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

RA Filges stellt fest, dass die Probeabstimmung eine Mehrheit ergeben habe. Er stelle nunmehr den soeben abgestimmten Vorschlag gemäß § 191d Abs. 3 BRAO zur satzungsändernden Abstimmung.

§ 31 BORA wird aufgehoben.

(angenommen; dafür: 121, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

5. Neuregelung des Erfolgshonorars

RA Filges: Das Bundesverfassungsgericht habe in seiner Entscheidung vom 12.12.2006 dem Gesetzgeber aufgegeben, das anwaltliche Erfolgshonorar bis zum 01.07.2008 neu zu regeln. Der Gesetzgeber sei dem gefolgt. Der Regierungsentwurf zur Neuregelung des Erfolgshonorars liege als Material vor. Für die Satzungsversammlung stelle sich hier die Frage, ob sie die Kompetenz habe, neben der Gesetzesvorschrift eine berufsrechtliche Regelung zu beschließen.

§ 49b Abs. 2 BRAO bestimme, dass

„(...) die Berufsordnung im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes näher regeln (kann):

(...)

7. die besonderen Berufspflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung der anwaltlichen Gebühren und bei deren Beitreibung;“

In der amtlichen Begründung zu § 49b BRAO heiße es:

„Ein weiterer Bereich, in dem die Berufsordnung für eine Regelung von Einzelheiten sorgen soll, ist das Verhalten des Rechtsanwalts gegenüber dem rechtsuchenden Publikum. Dies betrifft sowohl den Rat suchenden Bürger, der Kontakt zum Anwalt sucht, um diesen möglicherweise zu beauftragen, wie auch den Auftraggeber und die gegnerische Partei.

Die sich aus dem Zivilrecht ergebenden Verpflichtungen zur Aufklärung des möglichen Auftraggebers vor der Mandatsentgegennahme – auch über das voraussichtliche Honorar und die Erfolgsaussicht – könnten ebenso Gegenstand der Regelung sein wie eine Konkretisierung der Sorgfaltspflicht gegenüber dem Mandanten und das Gebot, mit der Gegenpartei im Regelfall nur über deren Anwalt in Kontakt zu treten.

(...) Hinzu kommen die Pflichten bei der Vereinbarung und Abrechnung von Gebühren, deren Beitreibung und die Verwahrung fremder Vermögenswerte (Abs. 2 Nr. 7).“

Die Formulierungen seien weit gefasst und ließen aus seiner Sicht eine weite Auslegung zu. Er sei daher der Meinung, dass neben der Neuregelung im Gesetz, die im Detail noch nicht bekannt sei, die Satzungsversammlung berufsrechtliche Regelungen zur Neuregelung des Erfolgshonorars erlassen könnte, soweit dies gewollt sei. Vorstellbar seien insbesondere Regelungen zur Ergänzung des Gesetzes im Hinblick auf die Informationspflichten.

Zur weiteren Vorgehensweise schlage er aber vor, dass die Satzungsversammlung den Ausschuss 3 beauftrage, insoweit die Kompetenz der Satzungsversammlung zum Erlass berufsrechtlicher Vorschriften zu prüfen. Der Ausschuss könne auch überlegen, ob es sinnvoll und erforderlich sei, neben der Neufassung der BRAO und des RVG Regelungen in der BORA zu treffen und ggf. dem Plenum Vorschläge unterbreiten. Diese könnten dann in einer späteren Sitzung diskutiert werden.

RA Staehle/Dr. Streck: Es handele sich um ein sehr kompliziertes Gesetzeswerk, das kaum Raum und Bedarf für eine ergänzende Regelung in der BORA zulasse. Die Satzungsversammlung solle auch nicht in ein laufendes Gesetzgebungsverfahren eingreifen.

RAuN Bohnenkamp widerspricht. Das Gesetz müsse bis zum 01.07.2008 umgesetzt sein. Dann müsse die Anwaltschaft mit dem neuen Gesetz umgehen. Die Satzungsversammlung solle sich Gedanken darüber machen, ob sie eventuell durch Formulierungen in der BORA den Kollegen Hilfestellung gebe. Die Satzungsversammlung müsse in der Lage sein, in der nächsten Sitzung eventuell ergänzende Regelungen zu beschließen. Er schlage daher vor, den Ausschuss zu beauftragen zu prüfen, ob zusätzliche Regelungen in der BORA getroffen werden könnten. Diese Vorschläge könnten nach der Diskussion im Ausschuss in der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung diskutiert werden.

Er beantrage zu beschließen:

Der für kostenrechtliche Fragen zu bildende Ausschuss soll die Zuständigkeit der Satzungsversammlung für ergänzende berufsrechtliche Regelungen zur Vereinbarung eines Erfolgshonorars prüfen und ggf. Vorschläge vorlegen.

Dr. Brieske: Er schlage vor, in dieser Sitzung nicht über die Inhalte zu diskutieren, sondern die Beratungen dem entsprechenden Ausschuss zu überlassen.

RA Engelke gibt zu bedenken, dass die Satzungsversammlung nicht über ein Gesetz abstimmen könne, sondern nur über Berufspflichten.

RA Staehle:

Die Satzungsversammlung möge sich nicht mit der Neuregelung des anwaltlichen Erfolgshonorars befassen.

(angenommen; dafür: 80, dagegen: 29, Enthaltungen: 15)

6. Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)

RA Filges: Es folge nunmehr der Tagesordnungspunkt 6, der die „Berufsregeln der Rechtsanwälte der Europäischen Gemeinschaft (CCBE)“ zum Gegenstand habe. Frau Dr. Offermann-Burckart habe in ihrem Schreiben vom 10.12.2007 zu Recht darauf hingewiesen, dass der geltende § 29 Abs. 1 Satz 1 BORA auf die veralteten CCBE-Regeln vom 28.11.1998 verweise, obwohl diese Vorschriften inzwischen zwei mal novelliert worden seien. Bevor sich die Satzungsversammlung dafür ausspreche, eine Adaption der ihnen vorliegenden aktuellen Fassung der CCBE-Regeln zuzustimmen, sollte, wie von Dr. Offermann-Burckart vorgeschlagen, der für den grenzüberschreitenden Rechtsverkehr zuständige Ausschuss damit beauftragt werden zu überprüfen, ob die inzwischen erfolgten Änderungen der CCBE-Regeln mit dem deutschen Berufsrecht in Einklang stehen.

Dr. von Wedel: Er weise darauf hin, dass § 29 Abs. 1 BORA keine dynamische sondern eine statische Verweisung auf die Berufsregeln enthalte. Die Satzungsversammlung habe sich so entschieden, um sicherzustellen, dass bei jeder Reform der CCBE-Regeln eine Überprüfung durch die Satzungsversammlung stattfinde. Deswegen müsse sich die Satzungsversammlung auch jetzt wieder damit befassen.

Dr. Offermann-Burckart:

Die Satzungsversammlung beschließt, den zuständigen Ausschuss mit der Vorbereitung einer Aktualisierung von § 29 Abs. 1 Satz 1 BORA zu beauftragen.

(angenommen; dafür: 125, dagegen: 0, Enthaltungen: 0)

7. Bildung von Ausschüssen und deren Besetzung

RA Filges: Die 3. Satzungsversammlung habe über die folgenden Ausschüsse verfügt:

- Ausschuss 1: Fachanwaltschaften
- Ausschuss 2: Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte
- Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar
- Ausschuss 4: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten
- Ausschuss 5: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
- Ausschuss 6: Aus- und Fortbildung

Die 4. Satzungsversammlung habe die Ausschüsse neu einzusetzen. Für die neu bestimmten stunden Räumlichkeiten für konstituierende Sitzungen der Ausschüsse ab 14.00 Uhr zur Verfügung.

In jedem Fall sinnvoll erscheine ihm, den das Thema „Werbung“ behandelnden Ausschuss nur noch „Werbung“ zu nennen, da die Anwaltschaft bei der Benennung von Teilbereichen der Berufstätigkeit nicht mehr allein an die Begriffe „Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ gebunden sei.

Zudem sei im Hinblick auf die zu erwartende Größe von mindestens 40 Mitgliedern im Ausschuss „Fachanwaltschaften“ eine Aufteilung denkbar. So könnte ein Unterausschuss 1.1 „Allgemeine Vorschriften der FAO und deren Reform“ und ein Unterausschuss 1.2 „Einführung neuer Fachanwaltschaften“ gebildet werden. Die Resonanz auf diese Überlegung sei unterschiedlich ausgefallen. So hätten sich RA Schärmer und Dr. Offermann-Burckart mit Schreiben vom 28.12.2007 (SV-Mat. 38/2007) ebenso gegen die Teilung ausgesprochen wie RA Kääh mit Schreiben vom 02.01.2008 (SV-Mat. 04/2008). Allerdings seien auch Befürworter dieser Lösung an ihn herantreten. Er rege nun eine Diskussion der Satzungsversammlung über die Teilung des bisherigen Ausschusses 1 „Fachanwaltschaften“ an.

RAuN Meyer-Schwickerath: Er spreche sich ausdrücklich gegen eine Teilung aus. Der Ausschuss befasse sich mit zentralen Fragen, die besser von einem großen Ausschuss geschultert werden könnten. Gegen eine Teilung spreche zudem, dass diese die Bestimmung von zwei Vorsitzenden erfordere. Dies halte er sachlich nicht für notwendig.

RA van Bühren: Die Fragen zu den Vorschriften der FAO und der Einführung neuer Fachanwaltschaften seien so miteinander verzahnt, dass er eine Teilung des Ausschusses für kontraproduktiv halte.

Dr. von Wedel: In der Vergangenheit habe der Ausschuss trotz seiner Größe interessante Diskussionen hervorgebracht. Eine Teilung halte er auch deshalb für schwierig, weil die Trennungslinie zwischen den Fragen der Vorschriften der FAO und der Bildung neuer Fachanwaltschaften nicht scharf verlaufe. Denkbar sei allenfalls eine Abtrennung der Fragen zur Qualitätsprüfung.

RA Staehle: Mit einer zu erwartenden Größe von mehr als 40 Mitgliedern würde ein Ausschuss Fachanwaltschaften die sinnvolle Arbeitsgröße überschreiten, es würde sich um eine Art Miniplenium handeln. Die Ausschüsse hätten die Aufgabe, grundsätzliche Diskussionen vorzubereiten. Dies könne effektiv nur in einem überschaubaren Gremium geleistet werden. Möglicherweise könne diese Effektivität auch durch einen Appell an den Ausschuss erreicht werden, interne Unterausschüsse zu bilden und somit kleinere und damit arbeitsfähigere Gremien einzurichten.

RA Kääh: Auch er halte es für sinnvoller, diese Frage dem Ausschuss selbst zu überlassen. Dieser sei sicherlich in der Lage, Unterausschüsse zu bilden. Die Gebiete seien zu eng miteinander verzahnt, als dass eine grundsätzliche Trennung sinnvoll sei. Im Zweifel würde damit nur doppelte und damit überflüssige Arbeit anfallen. Zudem sollte man abwarten, wie groß der Ausschuss tatsächlich werde. Allein die Tat-

sache, dass 40 Mitglieder Interesse an der Mitarbeit im Ausschuss bekundet hätten, sei nicht gleichbedeutend damit, dass tatsächlich 40 Personen im Ausschuss mitarbeiten würden.

Dr. Streck: Grundsätzlich könne eine Teilung nur funktionieren, wenn gleichzeitig gewährleistet sei, dass Mitglieder nur in einem der beiden Unterausschüsse vertreten sind. Sonst sei eine Doppelbesetzung zu befürchten. Eine Größenbegrenzung der Ausschüsse sei aber nicht möglich. Die Satzungsversammlung habe bereits früher diskutiert, ob eine maximale Größe der Ausschüsse beschlossen werden sollte und sich ausdrücklich dagegen entschieden.

Zudem wolle er darauf hinweisen, dass der Ausschuss 1 in der Vergangenheit trotz seiner Größe hervorragende Arbeit geleistet habe.

Die Satzungsversammlung beruft die Ausschüsse:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten

Ausschuss 5: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr

Ausschuss 6: Aus- und Fortbildung

RA Schons: Wegen des sachlichen Zusammenhangs sollten die Ausschüsse 2 und 4 zu Ausschuss 2 Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung verbunden werden.

RA Filges: An der Mitarbeit im Ausschuss 2 „Werbung, Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte“ hätten 14 Personen, an der Mitarbeit im Ausschuss 4 „Allgemeine Berufs- und Grundpflichten“ 24 Personen Interesse bekundet.

Dr. Scharf: Er halte den Vorschlag, die Ausschüsse 2 und 4 zusammen zu legen, für sehr gut. Der Gegenstand „Werbung“ gehöre sachlich in den Ausschuss 4, ein eigener Ausschuss sei nicht mehr erforderlich.

Dr. Finzel: Auch er als ehemaliger Ausschussvorsitzender des Ausschusses 2 unterstütze den Antrag von RA Schons, die Ausschüsse 2 und 4 zusammen zu legen und hoffe auf eine gute Zusammenarbeit im gemeinsamen Ausschuss.

RA Schons:

Die Satzungsversammlung beruft die Ausschüsse:

Ausschuss 1: Fachanwaltschaften

Ausschuss 2: Allgemeine Berufs- und Grundpflichten und Werbung

Ausschuss 3: Geld, Vermögensinteressen, Honorar

Ausschuss 4: Grenzüberschreitender Rechtsverkehr
Ausschuss 5: Aus- und Fortbildung

(angenommen; dafür: 123, dagegen: 0, Enthaltungen: 1)

RA Filges stellt fest, dass die Ausschüsse der 4. Satzungsversammlung berufen worden sind.

8. Verschiedenes

RA Filges: Der Satzungsversammlung liege ein Schreiben der Rechtsanwaltskammer Freiburg zur Interpretation des § 4 Abs. 2 FAO vor. Er bitte Dr. Krenzler, hierzu kurz vorzutragen.

Dr. Krenzler: Angesichts der unterschiedlichen Interpretationen von § 4 Abs. 2 FAO sei der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Freiburg der Ansicht, die Satzungsversammlung solle in der nächsten Sitzung eine Klarstellung der Regelung vorsehen. Aus der systematischen Stellung der Vorschrift folge, dass daran gedacht gewesen sei, dass der Nachweis der zehnstündigen Fortbildung auch bei der Verleihung des Fachanwaltstitels zu berücksichtigen sei. Hierbei sei nicht deutlich genug geregelt, ob dies auch im Jahr der Antragstellung gelte. Er beantrage daher:

Ausschuss 1 wird beauftragt zu prüfen, ob die Nachweispflicht der Fortbildung in Höhe von 10 Stunden nach § 4 Abs. 2 FAO auch für das Jahr der Antragstellung gilt.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

9. Zeit und Ort der nächsten Sitzung

RA Filges: Er komme nun zu der Frage, wann die Satzungsversammlung wieder zusammenkommen solle. Er habe sich über den zeitlichen Ablauf Gedanken gemacht. Zunächst müssten sich die Ausschüsse konstituieren, einen Vorsitzenden wählen und sich über das weitere Vorgehen beraten. Vor dem Sommer sei nicht mit den ersten Ergebnissen zu rechnen. Diese müssten dann erst diskutiert werden. Außerdem dürfe man den Kostengesichtspunkt nicht außer Acht lassen. Er schlage daher den 07.11.2008 als nächsten Sitzungstermin vor.

Prof. Hellwig: Er glaube, dass der Sitzungstermin zu spät angesetzt sei. Die Zeit dränge wegen des Normenscreenings. Die Ergebnisse des Unterausschusses müssten noch im Plenum beraten werden.

RA Filges: Das Normenscreening sei eine gewaltige Aufgabe. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie sei bereits darüber informiert, dass man für die

Evaluation noch Zeit brauchen werde. Sollte der Unterausschuss bereits früher mit dem Normenscreening fertig sein, könne auf Antrag eine frühere Sitzung des Plenums anberaumt werden.

Dr. Streck lobt die Wahl des Tagungsortes, da endlich ein Raum gefunden worden sei, der genügend Platz biete.

Dr. Finzel: Er meine, dass es günstiger sei, die Sitzung der Satzungsversammlung auf einen Montag zu legen.

Dr. Brieske merkt an, dass sich auch der Unterausschuss zum Normenscreening bereits am heutigen Tage konstituieren sollte.

RA Kilger spricht RA Filges im Namen der Satzungsversammlung Dank für die Sitzungsleitung aus.

RA Filges bedankt sich für die Disziplin und das Wohlwollen, dass das Plenum ihm gegenüber zum Ausdruck gebraucht habe.

Die 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am 7. November 2008 in Berlin statt.

(angenommen; mit großer Mehrheit)

(Redaktionelle Anmerkung: Die 2. Sitzung der 4. Satzungsversammlung findet am **14. November 2008** in Berlin statt; vgl. SV-Mat.: 06/2008.)

Berlin, den 11.02.2008

Bamberg, den 11.02.2008

(gez. RA Filges)
Präsident

(gez. RA Böhnlein)
Schriftführer

Anlage:
Anwesenheitsliste